

# **S a t z u n g**

## **Arbeitsgemeinschaft Garten der Religionen für Karlsruhe e. V.**

in der Fassung vom 24. September 2014

### **mit Änderungen April 2015 (und Ergebnis der Sitzung am 29. April 2014)**

#### **§ 1 Name und Wesen, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Garten der Religionen für Karlsruhe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist unabhängig von anderen religiösen oder nichtreligiösen Vereinen und Institutionen, sowie frei von politischer Zugehörigkeit (Richtungen, Parteien, usw.). Er steht über einzelnen kulturellen oder ethnischen Interessen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Karlsruhe.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins**

- (1) Ziel des Vereins ist es, die Vielfalt der Religionen in Karlsruhe öffentlich sichtbar zu machen, um dadurch das Gespräch der Mitglieder der Religionsgemeinschaften untereinander sowie die Kommunikation und Verständigung zwischen religiösen und nichtreligiösen Menschen zu fördern und zu pflegen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die
  - Förderung der Religion (§ 52 Nr. 2 AO) im Sinne des §2 Absatz 1 der Satzung
  - Förderung der Bildung (§ 52 Nr. 7 AO)
  - Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur (§ 52 Nr. 13 AO)und wird insbesondere dadurch verwirklicht,
  - a. den Garten der Religionen zu gestalten,
  - b. Aktivitäten zu planen, durchzuführen und zu koordinieren, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen,
  - c. sowie der Stadt Karlsruhe Vertrags- und Ansprechpartner beim Projekt Garten der Religionen für Karlsruhe zu sein.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung gerichtet. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Weder Mitglieder noch andere Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

- (2) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie dessen Ziele und Zwecke an. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. in ihrer Vertretung der Gesamtvorstand.  
Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; der Gesamtvorstand entscheidet dann über eine Aufnahme.
- (4) Fördermitglieder können Personen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen wollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf sonstige Art und Weise ehren. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Eine Aberkennung der Ehrung durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Eine Aberkennung der Ehrung durch die Mitgliederversammlung ist aus wichtigem Grund möglich, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Ziel- und Zweckrichtung des Vereins und bei grob vereinsschädigendem Verhalten.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zu Händen des Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
- a. durch den Gesamtvorstand, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrags länger als 1/2 Jahr im Rückstand ist und trotz erfolgter zweifacher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt.
  - β. durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds wegen eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Datum des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt.

### **§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und Informationen über die Mittelverwendung zu erlangen. Sie können darüber hinaus an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und umzusetzen und die in der Beitragsordnung geregelten Zahlungen fristgemäß zu entrichten. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht.

## **§ 7 Organe und Einrichtungen, Ausschüsse und Arbeitskreise**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand gem. § 26 BGB
  - c. der Gesamtvorstand
- (2) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise zur Erfüllung besonderer Aufgaben einrichten. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Gesamtvorstand zu erarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet alljährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe von Zeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche nach Versand der Einladung beim Vorstand eingereicht und von diesem unverzüglich bekannt gegeben werden. Über die Behandlung von innerhalb der Sitzung gestellten Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Vertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Es ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Sofern ein Fünftel der Anwesenden es verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht ein anderes Organ als zuständig erklärt. Sie beschließt insbesondere über:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstands, eines Schatzmeisters und eines Schriftführers für die Dauer von zwei Jahren,
  - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
  - c. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsberichts des Schatzmeisters sowie des Berichts der Kassenprüfer,
  - d. die Aufstellung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonst dem Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Satzungsänderungen muss von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung zugestimmt werden.
  - e. Einsetzung einer Geschäftsführung, Seite

- f. Genehmigung von Geschäftsordnungen,
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe von sonstigen Ehrungen sowie deren Rücknahme,
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
- i. die Entscheidung über die förmliche Ausschließung.

## **§ 9 Vorstand gem. § 26 BGB, Gesamtvorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist stets alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. dem Vorstand gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung,
  - b. dem Schatzmeister,
  - c. dem Schriftführer.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. En-bloc-Wahl aller oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit getrennte Wahlen beschließt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt. Darüber hinaus bleibt der Gesamtvorstand im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
- (4) Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit dieses neugewählten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der turnusgemäß der Gesamtvorstand neu zu wählen ist.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand ein, wenn dies erforderlich ist oder wenn zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen, mindestens aber einmal im Vierteljahr.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Protokolle sind vom Verfasser und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter.
- (7) Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands sich damit einverstanden erklären. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind wie ein Protokoll zu verwahren.
- (8) Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Leitung und Führung der Geschäfte des Vereins, sowie die Verwaltung der Vereinsmittel. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben
  - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel gemäß dem Vereinszweck, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
  - c. Erstellung der Beitragsordnung,
  - d. Erstellung von Geschäftsordnungen für Ausschüsse und Arbeitskreise,
  - e. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 3a.
- (9) Der Schatzmeister überwacht die Ein- und Ausgaben, verwaltet die Finanzen des Vereins und erstellt den jährlichen Rechnungsbericht. Er ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet und berechtigt, hierzu in Absprache mit dem Vorstand die Dienste eines Steuerberaters auf Kosten des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- (10) Beschließt die Mitgliederversammlung die Einsetzung einer Geschäftsführung, so wird sie vom Gesamtvorstand bestellt und abberufen. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen und ihr eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsstelle des Vereins kann ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes leiten.
- (11) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, dem Vorsitzenden und/oder anderen Vorstandsmitgliedern Bankvollmacht zu erteilen. Weiterhin ist der Vorstand berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands oder des Vereins oder auch Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.
- (12) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (2) Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 11 Finanzierung**

Die Aktivitäten des Vereins werden finanziert durch

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. freiwillige Leistungen der Mitglieder,
- c. Zuwendungen des Bundes, des Landes sowie der Stadt Karlsruhe,
- d. Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.